



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



23105476

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

02. Aug. 2023

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : 418 770 378

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) :

**Schachverband der deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens VOG**

(abgekürzt) :

S.V.D.B. VOGRechtsform : **VOG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Kehrweg 11/2, 4700 Eupen, Belgien**Gegenstandder Urkunde :

**Anpassung der Statuten an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften
und Vereinigungen (GGV), durch Beschluss der Generalversammlung vom
09.05.2023 neue Zusammensetzung der VOG und des Verwaltungsrates
durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom
26.07.2023**

Kapitel 1 – BENENUNGEN, SITZ, VEREINIGUNGSZWECK UND DAUER

Artikel 1

Benennung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „Schachverband der deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens VoG“ - abgekürzt „S.V.D.B.“

Artikel 2

Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3

Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: das Schachspiel in der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens zu pflegen und zu fördern.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten: Organisation von Training,
Weiterbildungen, Schachturnieren jeglicher Art, und alle Aktivitäten, die zur Förderung des Schachsports
beitragen.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den
Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4

Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5

Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus:

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 11/08/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ
Mitteilung).

- a) ordentlichen Mitgliedern (angeschlossene Schachvereine)
- b) Ehrenmitgliedern und Gönnern

Jeder Schachverein, der seinen Sitz im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat, kann Mitglied der Vereinigung werden.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

Die Eintragung als effektives Mitglied bedarf der provisorischen Genehmigung durch das Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder der Schachvereine müssen beim königlichen belgischen Schachbund angemeldet sein.

Mitglieder ohne Stimmrecht, Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht und Gönnern ohne Stimmrecht brauchen nicht beim königlichen belgischen Schachbund (KSB) angemeldet zu sein. Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, aber nicht begründet werden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Ehrenmitglieder und Gönnern sowie Einzelpersonen dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

c) durch Ausschluss, wenn

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag seiner Mitglieder nicht bezahlt,
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes.

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden können. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder wird jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt. Die Vereine zahlen den Mitgliedsbeitrag für ihre Mitglieder an den Verband, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins nicht höher sein darf als 50 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig. Mitglieder unter 20 Jahre zahlen einen geringeren Beitrag, der ebenfalls durch den Verwaltungsrat festgelegt wird.

Artikel 8

Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Die Website der Vereinigung lautet: www.svdb-online.be. Die E-Mail Adresse lautet: svdb.online@gmail.com

Artikel 9

Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem neuen Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen und begründeten Antrag an das Verwaltungsorgan, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren.

Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

Artikel 10

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung,
- das Verwaltungsorgan/der Verwaltungsrat

Artikel 11

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- c. die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer
- d. die den Verwaltern und Kassenprüfern zu ertellende Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss oder Annahme eines Mitgliedes;
- h. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Artikel 12

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30.06., stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung wird die Generalversammlung durch den Vize-Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch das älteste der Verwaltungsratsmitglieder geleitet.

Alle als Mitglieder geführten Vereine haben gleiches Stimmrecht und jeder von ihnen verfügt über zwei Stimmen. Bei der Generalversammlung wählen die Mitglieder, dh. die angeschlossenen Vereine, den Verwaltungsrat, der aus mindestens drei, nach Möglichkeit zehn Personen zusammengesetzt ist. Die Verwaltungsratsmitglieder sollten in mindestens einem angeschlossenen Verein tätig sein.

Kandidaturen zum Verwaltungsrat können bis 4 Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich beim Sekretär des Verbandes eingereicht werden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 13

Verwaltungsorgan

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für drei Jahre gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Das Verwaltungsratsmitglied, das mehr als die Hälfte der Versammlungen innerhalb eines Jahres unentschuldigt fehlt, verliert sein Mandat. Das betroffene Mitglied (Verein) darf einen anderen Mandatsträger zur Verfügung stellen.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer. Weitere Mandate (Turnierleiter, Jugendleiter, Pressesprecher, Elo-Sachbearbeiter und eventuelle Beisitzer/Projektleiter) kann das Verwaltungsorgan ebenfalls festlegen.

Das Verwaltungsorgan ist zuständig für die Ernennung einer oder mehrerer Person/en, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt/vertreten.

Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich. Das Mandat der Verwalter ist unentgeltlich.

Artikel 14

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt so oft wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist, jedoch mindestens 1x im Trimester.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung wird die Generalversammlung durch den Vize-Vorsitzenden, bzw. Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit durch das älteste der Verwaltungsratsmitglieder geleitet.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 15

Haftung der Verwalter

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 16

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von dem Schriftführer sowie von allen Mitgliedern des jeweiligen Organs, die dies wünschen, zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 17

Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht durch das Kollegium der Verwalter vertreten.

Artikel 18

Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 19

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 20

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 21

Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

ANDERE BESTIMMUNGEN DES PROTOKOLLS:

A. Verwalter

Im Laufe ihrer Amtszeit sind zurückgetreten: die Herren Oliver Jacobs als Jugendleiter (Mittellung vom 8.7.2021), Kurt Roskamp als Turnierleiter (auf der Generalversammlung vom 1.6.2022) und Victor Schleck als Präsident (auf der Vorstandssitzung vom 19.4.2023).

Die Generalversammlung vom 26.07.2023 wählt folgende Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern:

- Jean Simons,
- Joseph Lentz,
- Pascal Scheen,

Der Verwaltungsrat hat gewählt:

- als Vorsitzenden: Jean Simons
- als Schriftführer: Joseph Lentz
- als Kassenführer: Pascal Scheen

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder erstreckt sich auf alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vertretung der Vereinigung, außer denjenigen, die durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln kollegial, es sei denn, ihnen werden Befugnisse übertragen.

Mit ihrer Unterschrift nehmen die Verwalter ihr Mandat an:

- Jean Simons,
- Joseph Lentz
- Pascal Scheen

C. Bestellung der allgemeinen Vertretungsorgane

Der Verband wird bei allen Handlungen oder vor Gericht wirksam vertreten durch das Kollegium der Verwalter, die, wenn sie gemeinsam als Organ handeln, sich gegenüber Dritten auf einen vorherigen Beschluss und eine Vollmacht des Vorstands berufen müssen. Als allgemeine/r Vertreter können daher die/der folgenden/r Person/en die Vereinigung verpflichten:

- Jean Simons, Präsident
- Joseph Lentz, Sekretär
- Pascal Scheen, Kassenführer

D. Ernennung der Organe des Tagesgeschäfts

Der Verwaltungsrat ernennt als Personen, die mit dem Tagesgeschäft betraut sind

- Jean Simons, Präsident
- Joseph Lentz, Sekretär
- Pascal Scheen, Kassenführer



Diese Person(en) hat (haben) alle Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse, die mit der täglichen Geschäftsführung verbunden sind. Die täglichen Verwaltungshandlungen sind Handlungen, die lediglich die tägliche Ausführung der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien darstellen oder die regelmäßig durchgeführt werden müssen, um den reibungslosen Ablauf der täglichen Aktivitäten des Vereins zu gewährleisten.

Geschehen zu Wirtzfeld am Mittwoch, 26.07.2023. in drei Originalen.

Unterschrift

Jean Simons Präsident

Pascal Lehen Kassierer

Joseph Lentz Sekretär